

TREUHAND *kompakt*

DEZEMBER 2016 / JANUAR 2017
NEWSLETTER 01

AKTUELLE THEMEN – KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE – PRAXISFÄLLE



Liebe Leserin, lieber Leser

Sind Anpassungen im Lohnausweis durch den Arbeitgeber notwendig? Müssen weitere Sozialversicherungsabzüge berücksichtigt werden? Diese und weitere Fragen erörtern wir für Sie im Beitrag über FABI.

Das Werkvertragsrecht des OR reicht als juristischer Rahmen für komplexe Bauvorhaben in der Regel nicht aus. Hier schaffen die SIA-Norm 118 und insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Abhilfe.

Wieso nebst den M&A-Zyklen auch spezifische Transaktionscharakteristika die Höhe der bezahlten Übernahmeprämie beeinflussen, erfahren Sie in unserem Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Petra Schmutz, Redaktorin

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: FABI – Was ändert sich für das Steuerjahr 2016? Seite 1
- Gerichtsentcheid: Abgangentschädigung Seite 4
- Top-Thema: AGB in der Baubranche Seite 6
- Best Practice: Übernahmeprämie bei Unternehmenstransaktionen Seite 9
- Arbeitshilfe: Erbteilungsvertrag Seite 12

FABI – Das Bundesgesetz hat Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Am 11. Juni 2016 titelte die NZZ «Steuererhöhung für Pendler ab 2016 – Ab dem Steuerjahr 2016 können Pendler bei der direkten Bundessteuer für Fahrtkosten höchstens noch CHF 3000.– abziehen. Das hat ein ungeahntes Nachspiel für Benutzer von Geschäftsautos» (NZZ vom 11.6.2015).

- **Von Dr. oec. HSG Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte, CAS FH Unternehmensnachfolge, Mehrwertsteuerspezialist**

Grundlage Bund und Kantone Generell

Durch die Einführung von FABI ab 1. Januar 2016 können die Kosten für Fahrten zwischen

Wohn- und Arbeitsstätte gemäss Art. 26 Abs. 1 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) nur noch bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3000.– abgezogen werden. Diese

neue Regelung gilt für die direkte Bundessteuer. Diese Regelung gilt aber nur für die Bundessteuer, was bedeutet, dass jeder Kanton frei ist, ob und wie die FABI im kantonalen Steuergesetz umgesetzt wird.

Nach übereinstimmender Meinung ist klar, dass die FABI-Aufrechnung nicht über den Lohnausweis, sondern als Aufrechnung im Rahmen der privaten Steuererklärung erfolgen wird.

Anzumerken ist zudem, dass FABI nur für die Berufskosten unselbstständig Erwerbender gilt. Die selbstständig Erwerbenden sind von der Umsetzung der FABI-Vorlage nicht betroffen. Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort reduzieren weiterhin deren steuerliches Einkommen.



Geschäftsfahrzeug

Nach der Abstimmung wurde dann bekannt, dass die FABI auch bei einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftswagen eine Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen bewirkt, wenn der Arbeitsweg einen materiellen Gegenwert von mehr als CHF 3000.– pro Jahr betragen würde. Diese Aufrechnung erfolgt **zusätzlich** zum heute schon bekannten Privatanteil für die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen. Dies kann je nach Länge des Arbeitswegs zu einer wesentlichen zusätzlichen Steuerbelastung führen.

Die Steuerverwaltung argumentiert dabei wie folgt: Dem Arbeitnehmer, welchem ein Geschäftsfahrzeug auch für den Privatgebrauch zur Verfügung steht, wird dafür ein Privatanteil von 9,6% im Jahr (0,8% pro Monat) vom Fahrzeugwert belastet. Dieser Betrag ist im Lohnausweis zu deklarieren und vom Arbeitnehmer zu versteuern. Mit diesem Privatanteil für den Geschäftswagen ist gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der private Gebrauch abgegolten. Jedoch beinhaltet dieser Prozentsatz keine Entschädigung für den Arbeitsweg.

Mit der Deklaration auf dem Lohnausweis für die unentgeltliche Beförderung (Feld F) wird offengelegt und gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer keine weiteren Abzüge für seinen Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend machen kann. Im Zusammenhang mit der Begrenzung des Pendlerabzugs verlangt nun die Schweizerische Steuerkonferenz beim steuerbaren Einkommen eine Aufrechnung der Kosten für den Arbeitsweg, sofern die Berechnung zeigt, dass der «Wert» über dem Maximalabzug von CHF 3000.– liegt.

Bei Angestellten mit Geschäftswagen muss der Arbeitgeber nun zwingend den prozentmässigen Anteil Aussendienst in Ziff. 15 des Lohnausweises (Rubrik Bemerkungen) bescheinigen. Hierbei sei auf die Beilage zur Mitteilung des Eidg. Finanzdepartements EFD verwiesen. In dieser Beilage schätzt das EFD für gewisse Berufe und Funktionen den Anteil des Aussendienstes pauschal, für den Fall, dass eine genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst zu einer übermässigen Belastung des Arbeitgebers führt. Die darin aufgeführten Prozentsätze sind m.E. sehr gering: www.estv.admin.ch/estv/

Berechnungsbeispiel Mitarbeiter im Aussendienst

Kanton Zürich

Hat ein Mitarbeiter ein Geschäftsauto zur Verfügung, und sein Arbeitsweg beträgt 30 km, so ergibt sich bei einem Kilometeransatz von CHF 0,70 und angenommenen 240 Arbeitstagen eine Aufrechnung von CHF 10 080.–.

$30 \text{ km} \times 2 \times 0,70 \times 240 =$	CHF 10 000
abzüglich FABI-Pauschale	CHF -3 000
geldwerter Vorteil für Arbeitsweg	CHF 7 080

Wenn nun der Arbeitgeber in Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigt, dass der Arbeitnehmer an 30% seiner Arbeitszeit im Aussendienst (also 70% am Arbeitsort) arbeitet, ergibt das die folgende Aufrechnung:

$30 \text{ km} \times 2 \times 0,70 \times 240 \times 70\% =$	CHF 7 056
abzüglich FABI-Pauschale	CHF -3 000
geldwerter Vorteil für Arbeitsweg	CHF 4 056

Kanton Zug

$30 \text{ km} \times 2 \times 0,70 \times 220 =$	CHF 10 240
abzüglich FABI-Pauschale	CHF -3 000
geldwerter Vorteil für Arbeitsweg	CHF 6 240

Wenn nun der Arbeitgeber in Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigt, dass der Arbeitnehmer an 30% seiner Arbeitszeit im Aussendienst (also 70% am Arbeitsort) arbeitet, ergibt das die folgende Aufrechnung:

$30 \text{ km} \times 2 \times 0,70 \times 220 \times 70\% =$	CHF 6 468
abzüglich FABI-Pauschale	CHF -3 000
geldwerter Vorteil für Arbeitsweg	CHF 3 468

de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html).

Der Grund für diese Regelung liegt im Umstand, dass Aussendienstmitarbeitende eventuell nicht zuerst von zu Hause zum Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden fahren. Solche Fahrten werden jedoch nicht als Arbeitsweg betrachtet. Damit werden diese Tage bei der Prüfung, ob der Maximalabzug von CHF 3000.– überschritten wird, nicht berücksichtigt.

Nach Ansicht der Steuerverwaltung sind von der FABI-Regelung auch Mitarbeitende mit Fahrzeugen betroffen, bei denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, etwa durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen, da auch bei solchen Servicewagen die Arbeitswegkosten vom Arbeitgeber übernommen werden.

Folgen

Folgen bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Wie bisher ist ein Privatanteil von 9,6% für Geschäftswagen als sozialversicherungspflichtiger Lohn zu berücksichtigen. Das unentgeltliche Zurverfügungstellen des Geschäftswagens für den Arbeitsweg stellt aber nach heutigem Wissensstand keinen Bestandteil des AHV-pflichtigen Lohns dar.

tiger Lohn zu berücksichtigen. Das unentgeltliche Zurverfügungstellen des Geschäftswagens für den Arbeitsweg stellt aber nach heutigem Wissensstand keinen Bestandteil des AHV-pflichtigen Lohns dar.

Folgen beim Quellensteuerabzug

Die Berechnung der Quellensteuer basiert auf dem steuerbaren Bruttolohn. Die pauschalen Abzüge der Berufskosten sind damit bereits durch den Tarif berücksichtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Kantone entscheiden, die durchschnittlich tieferen Berufskostenabzüge über einen höheren Tarif zu korrigieren. Für den Arbeitgeber besteht aber damit kein Handlungsbedarf.

Folgen bei den Mehrwertsteuern

Die bisherige Praxis bei der Ermittlung des mehrwertsteuerlich relevanten Privatanteils dürfte, wie bei den Sozialversicherungsbeiträgen, unverändert beibehalten bleiben. Entsprechend sind nebst den 9,6% pro Jahr als Eigenverbrauch keine weiteren Aufrechnungen zu berücksichtigen. Die eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwert-



steuer, orientiert sich bei der Frage, ob auf Leistungen an den Arbeitnehmer Mehrwertsteuer geschuldet ist, am Lohnausweis. In diesem Sinne gelten Leistungen nach Art. 47 Abs. 3 MWSTV, welche im Lohnausweis nicht aufzuführen sind, als nicht entgeltlich und damit als nicht mehrwertsteuerpflichtig (vgl. auch MWST-Info 08 Privatanteile, Ziff. 3.2 ff).

Obwohl die oben beschriebene Aufrechnung bei den direkten Steuern grundsätzlich zum Privatanteil von 95% hinzukommt, erfolgt keine zusätzliche Belastung bei der Mehrwertsteuer. Die unterschiedliche Behandlung liegt beim Umstand, dass der Privatanteil von 0,8% pro Monat wie bisher über den Lohnausweis erfasst wird, während die neue bzw. zusätzliche Versteuerung des geldwerten Vorteils für

den Arbeitsweg über die private Steuererklärung des Mitarbeitenden erfolgt, welchem ein Geschäftsauto zur Verfügung steht. Es ist zudem zu erwarten, dass die meisten Steuerämter dazu bei den nächsten Steuererklärungen ein separates Formular entwerfen werden.

Handhabung Kantone

In der folgenden Tabelle wird die Handhabung in einigen ausgewählten Kantonen aufgezeigt: Anzumerken ist, dass die kantonale Handhabung im Fluss ist und zu erwarten ist, dass die meisten Kantone in nächster Zeit eine Beschränkung einführen werden.

Kritische Anmerkung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die zusätzliche Steuerbelastung für Pendler, welche

ein Geschäftsauto benützen, bei der Abstimmung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur FABI offen kommuniziert wurde. Es entsteht der Eindruck, dass das EFD und/oder die Steuerverwaltung das Volk absichtlich nicht informiert haben. Es ist zu wünschen, dass dies zukünftig nicht mehr passiert.



AUTOR

Dr. oec. HSG Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte, CAS FH in Unternehmensnachfolge, ist spezialisiert auf komplexe Fragestellungen im internationalen Steuerrecht, insbesondere im internationalen Mehrwertsteuerrecht, und verfügt über langjährige Beratungserfahrung. Er ist CEO und Seniorpartner bei der a&o accta ortag ag, Baar

Körperschaft	Begrenzung Pendlerabzug (CHF)	Regelung ab	Anmerkungen	Systematik bzgl. Abzug der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte		
				Arbeitstage pro Jahr	Abstufung Fahrkosten (in km)	Ansatz (in CHF)
Bund	3000	1.1.2016	n/a	220	keine	0.70
AG	keine Begrenzung für 2016	n/a	Der Grosse Rat hat sich für CHF 7000.– entschieden; Urnengang ist voraussichtlich am 27. November.	220	bis 15 000 ab 15 001	0.70 0.50
LU	keine Begrenzung für 2016	n/a	n/a	220	bis 10 000 10 001–20 000 ab 20 001	0.70 0.60 0.50
OW	keine Begrenzung für 2016	n/a	n/a	220	bis 15 000 ab 15 001	0.70 0.50
NW	6000	1.1.2016	Volksabstimmung vom 29.11.2015	220	bis 10 000 10 001–20 000 ab 20 001	0.70 0.40 0.40
SZ	keine Begrenzung für 2016	n/a	Vorschlag des Regierungsrats zur späteren Begrenzung auf CHF 6000.–; Vernehmlassung bis 20.01.2016	220	keine	0.70
SG	3655	1.1.2016	Volksabstimmung vom 15.11.2015 (SBB GA 2. Klasse)	230	bis 7500 7501–12 500 12 501–17 500 17 501–22 500 22 501–27 500 27 501–32 500 ab 32 501	0.70 0.62 0.56 0.50 0.45 0.41 0.38
TG	6000	1.1.2016	n/a	225	bis 3000 3001–5000 ab 5001	0.60 0.50 0.40
UR	keine Begrenzung für 2016	n/a	n/a	220	bis 10 000 ab 10 001	0.70 0.40
ZG	keine Begrenzung für 2016	n/a	Evtl. Begrenzung ab 2017. Die im Rahmen des Entlastungsprogramms diskutierte Höhe ist CHF 6000.–.	220	keine	0.70
ZH	keine Begrenzung für 2016	n/a	n/a	240	keine	0.70